

ÄNDERUNGEN IM SGB VIII

ZWEITES DATENSCHUTZ-ANPASSUNGS- UND UMSETZUNGSGESETZ EU

Am 26. November 2019 ist das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU in Kraft getreten (veröffentlicht in: BGBl. 2019 I, 1626). Das Gesetz verfolgt den Zweck, datenschutzrechtliche Regelungen in rund 150 verschiedenen Gesetzen an die neuen Vorgaben zum Datenschutz durch die 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzupassen. Das Sozialdatenschutzrecht im SGB X wurde bereits 2018 angeglichen, ebenso der Bundesdatenschutz und das Bayerische Datenschutzgesetz.

Die Aktualisierung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im SGB VIII (§§ 61 – 68) erfolgte erst jetzt durch Art. 129 Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU.

Änderungen im Einzelnen

I. Redaktionelle Änderungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII

Sie wurden lediglich redaktionell an die Terminologie der DSGVO angepasst. Die Wörter „erheben und verwenden“ (von Sozialdaten) wurden jeweils durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt. Die DSGVO definiert die Verarbeitung von Daten gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO als Oberbegriff, der alle Einzelvorgänge (erheben, speichern, verwenden etc.) erfasst.

II. Informationspflichten gem. § 68 Absatz 1 SGB VIII

Inhaltlich geändert wurde ausschließlich § 68 SGB VIII – Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft. Wie bereits vor dem Inkrafttreten der DSGVO normiert § 61 Abs. 2 SGB VIII, dass für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtsvormund/-pfleger nur § 68 SGB VIII gilt. Es handelt sich daher um eine Sonderregelung für den Datenschutz.

Da bei der erstmaligen Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO Informationspflichten gegenüber den Betroffenen zu erfüllen sind, wurde § 68 SGB VIII um eine Regelung ergänzt, die den Besonderheiten in der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft Rechnung trägt.

Nach § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII bestehen die Informationspflichten bei der erstmaligen Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 DSGVO nur, soweit die Erteilung der Informationen

1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und

2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.

Es handelt sich demzufolge um eine Ausnahme von der grundsätzlichen Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO.

Die Informationspflichten sind bei der Erhebung von personenbezogenen Daten in der Weise zu erfüllen, dass die Betroffenen zum Beispiel darüber informiert werden, wer Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist, für welchen Zweck die Daten verarbeitet werden und auf welcher Rechtsgrundlage diese beruht, wie lange die Daten gespeichert werden und an welche Empfänger die Daten gegebenenfalls übermittelt werden (vgl. Art. 13 Abs. 1, 2, Art. 14 Abs. 1, 2 DSGVO). Diese Informationen werden in der Regel mittels schriftlichen Formblättern (sog. Datenschutzhinweisen) oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Jugendamtes erteilt.

Der Beistand, Amtspfleger bzw. Amtsvormund muss gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung abwägen, inwieweit das Kind oder der Jugendliche in die Vorgänge der Datenerhebung miteinbezogen oder vor der Weitergabe von Daten an Dritte, die er gegenüber seinem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund preisgegeben hat, geschützt werden sollte. Die Gesetzesbegründung erwähnt in diesem Zusammenhang als Beispiel den sexuellen Missbrauch in der Familie (vgl. BT Drs. 19/4674, S. 399 oben). In einem solchen Fall kann je nach Interessenlage die Erteilung der Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO unterbleiben.

Die Einschränkung der Informationspflichten aus den Artikeln 13 und 14 DSGVO dient folglich dem Schutz des unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehenden Kindes oder Jugendlichen.

III. Auskunftsrecht gemäß

§ 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII

Das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten wurde neu geregelt, da der vorrangig anzuwendende Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO jeder Person ein Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten gibt. Dieses weitgehende Auskunftsrecht musste daher an die Besonderheiten im Bereich der Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften angepasst werden.

1. Wie bereits im bisherigen Recht regelt § 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII für inzwischen volljährige Personen, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden haben, ein Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

Dieses Recht besteht jedoch dann nicht, soweit dies mit der Wahrung der Interessen des Betroffenen nicht vereinbar ist und die Erfüllung der Aufgaben des Beistands, Amtspflegers oder Amtsvormundes gefährdet ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden (Gleichklang mit der Einschränkung der Informationspflicht gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

2. Darüber hinaus gilt § 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII – im Unterschied zum bisherigen Recht – nunmehr auch für alle anderen Personen, die im Zusammenhang mit einer Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Vormundschaft Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten begehren. Hierzu gehören neben unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehenden Minderjährigen auch Elternteile oder Verwandte einer Person, die unter Beistandschaft steht oder stand, sowie sonstige Dritte.
3. Das Auskunftsrecht von Minderjährigen nach beendeter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft ergibt sich aus § 68 Abs. 3 S. 2 SGB VIII. Danach kann ihnen Auskunft erteilt werden, soweit sie die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzen und kein Ausschlussgrund nach § 68

Abs. 3 S. 1 SGB VIII gegeben ist. Die Entscheidung steht demzufolge im pflichtgemäßen Ermessen der Fachkraft.

4. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten gem. § 68 Abs. 3 S. 3 SGB VIII, solange der junge Mensch minderjährig und der Elternteil berechtigt ist, die Beistandschaft zu beantragen und kein Ausschlussgrund nach § 68 Abs. 3 S. 1 SGB VIII vorliegt.

Auf den ersten Blick erscheint dieses neue „verschachtelte“ Auskunftsrecht in § 68 Abs. 3 SGB VIII verwirrend. Hält man sich jedoch vor Augen, dass die Einschränkung der Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO gem. § 68 Abs. 1 S. 3 SGB VIII dem Schutz der Interessen und der Aufgabenerfüllung im Bereich von Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dient, so muss sich dies konsequenterweise auch in der Einschränkung des entsprechenden Auskunftsrechts niederschlagen.

